

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)

vom 15.03.2021

Der Ortsgemeinderat Westheim (Pfalz) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 anonyme Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Urnenrasengabstätten
- § 19 Memoriamgartengrabstätte
- § 20 Urnenstelen/Urnenwand

V. Gestaltung der Grabmale

- § 21 Formen, Materialien
- § 22 Größe der Grabmale
- § 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

VII. Leichenhalle

- § 29 Benutzung der Leichenhalle
- § 30 Aufbewahrung der Leichen
- § 31 Zutritt zu den Zellen

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Gebühren
- § 36 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Westheim(Pfalz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und Behältnisse abzulegen,
 - h) Wasser für anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
 - i) auf Grabstätten Gegenstände anzubringen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören oder die Würde des Ortes verletzen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm, vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 * Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine/m Mutter/Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittel 0,45 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Firma oder Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - a) für Kinder bis zu 6 Jahren 1,30 m
 - b) für Personen über 6 Jahre
bei Tiefbettungen 2,50 m
 - c) für Aschenurnen 0,80 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe der Gräber beträgt für
- | | | |
|--------------------------------|--------|---------|
| a) Verstorbene bis zu 6 Jahren | Länge | 1,20 m |
| | Breite | 0,80 m |
| b) Verstorbene über 6 Jahre | | |
| Einzelgräber: | Länge | 2,00 m |
| | Breite | 1,00 m |
| Doppelgräber: | Länge | 2,00 m |
| | Breite | 2,00 m |
| c) Urnengräber | Länge | 1,00 m |
| | Breite | 1,00 m. |
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten, der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

Mit Zustimmung des Friedhofsträgers kann die Grabnutzungszeit bei einer Zubettung nach Bedarf oder nach deren Ablauf um 5 Jahre, verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken, nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten zur Nutzung als Reihen- oder Wahlgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten zur Nutzung als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Die Errichtung von Gräften ist nicht gestattet.

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Einzelgräber zur Aufnahme einer Leiche bzw. Aschurne, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. In der Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine Leiche bzw. Aschurne, bestattet werden.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Reihengrab nach § 13 Abs. 1 kann in ein Wahlgrab umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungen, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit verliehen- und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt darin bestatteten Person, ist eine jährliche Grabplatzpflegegebühr für die restliche, gesetzlich festgelegte Ruhezeit, an den Friedhofsträger zu entrichten. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich diese auf die begonnenen Kalenderjahre. Der Gesamtbetrag ist im Voraus an die Ortsgemeinde zu entrichten.
- (10) Bei Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, anteilig erstattet
- (11) In Wahlgrabstätten dürfen bestattet werden
- a) Einzelgrab: bis zu 2 Leichen (einschl. § 7 Abs. 5), oder 2 Aschenurnen,
 - b) Doppelgrab: bis zu 4 Leichen oder 4 Aschenurnen.
- Die Zubettung weiterer Särge oder Aschenurnen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| a) in Urnenwahlgrabstätten: | bis zu 2 Aschenurnen |
| b) in Urnenkammern in Stelen/Wand | bis zu 2 Urnen pro Grabkammer |
| c) im Rasenbestattungsfeld | bis zu 2 Urnen |
| d) im Memoriamgartengrabfeld | bis zu 2 Urnen pro Parzelle |
| e) in anonymen Urnengrabstätten | 1 Urne pro Grabplatz |
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (5) Auf dem gesamten Friedhof (auch in den Urnenstelen/Urnenwand) dürfen ausschließlich biologisch abbaubare, schadstofffreie und vererdbare Aschenurnen und Überurnen verwendet werden (Naturstoffurnen).
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (2) Grabschmuck darf auf anonymen Urnengrabstätten nicht abgelegt werden.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Die Rechte und Pflichten auf Anlegung und Pflege der Gräber durch die Angehörigen, geht der Verpflichtung der Gemeinde vor.

§ 18

Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Zubettung einer weiteren Urne, über eine „erstbestattete Urne“, ist zulässig. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die einzelnen Grabstätten sind mit einer Grabplatte aus Hartgestein (mit Gravurschrift in Großbuchstaben) zu kennzeichnen. Die Grabplatten (40 x 40 cm) in Marmor Himalaya sind jeweils vom Steinmetz zu erwerben und nach Gravur an die Ortsgemeinde, zur Verlegung, auszuhändigen. Die Kosten für die Grabplatte sowie für die Steinmetzarbeiten (Gravurschrift „Bachmeier“) sind direkt mit der Steinmetzfirma abzurechnen. Optische Veränderungen der Platten durch bemalen, individuelle Steinmetzarbeiten oder sonstige Veränderungen sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind vom Verursacher voll zu tragen.
- (3) Die erstbestattete Aschenurne ist in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in das Erdreich einzubringen.
- (4) Im Urnenrasenbestattungsfeld ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben, Kerzen oder Lampen aufzustellen sowie Anpflanzungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
- (5) Die Pflege des Grabfeldes bzw. der Bestattungsplätze in dem Urnenrasenbestattungsfeld obliegt, gegen eine in der Anlage zur Gebührensatzung festgelegte Gebühr, ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Anonyme Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind. Sie dürfen nicht mit einer Grabplatte gekennzeichnet werden. Die Zubettung einer weiteren Urne, über eine „erstbestattete Urne“, ist nicht zulässig. Eine

Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Pflege dieser Grabstätten ist gebührenfrei, sobald sie von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

§ 19

Memoriamgartengrabstätten

- (1) Memoriamgartengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, welche gärtnerisch vom Friedhofsträger angelegt bzw. gestaltet werden und deren Pflege, gegen eine festgelegte Gebühr, ausschließlich dem Friedhofsträger unterliegt.
- (2) Um die Zubettung einer weiteren Urnen von Angehörigen oder sonstigen berechtigten Personen zu ermöglichen, wird das jeweilige Memoriamgartengesamtbeet in einzelne Parzellen unterteilt, in welchen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden dürfen. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur für die gesamte Parzellen möglich.
- (3) Die einzelnen Parzellen sind mit einer Grabplatte aus Hartgestein (mit Gravurschrift in Großbuchstaben) zu kennzeichnen. Die Grabplatten (30 x 30 cm) in Marmor Himalaya sind jeweils vom Steinmetz zu erwerben und an die Ortsgemeinde, zur Verlegung, auszuhändigen. Die Persönlichen Daten des/der Verstorbenen sind auf einem Metallschildchen (Mindestmaß 10 x 10 cm, Höchstmaß 20 x 20 cm) aufzubringen, welches auf der Grabplatte zu befestigen ist. Die Kosten für die Grabplatte sowie für die Steinmetz- bzw. Gravurarbeiten, sind direkt mit der Steinmetzfirma abzurechnen. Optische Veränderungen sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür, sind vom Verursacher voll zu tragen.
- (4) Die Aschenurne ist in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in das Erdreich einzubringen.
- (5) Im Memoriamgartengrabfeld ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben, Kerzen oder Lampen aufzustellen sowie Anpflanzungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.

§ 20

Urnenstelen/Urnenwand

- (1) Die Belegung in den Urnenkammern der Urnenstelen/Urnenwand, erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.
- (2) Eine Urnenkammer kann mit zwei Urnen belegt werden. Jede weitere Belegung in der gleichen Urnenkammer stellt die „Zubettung einer Urne in eine belegte Grabstätte“ da und ist nach der Friedhofsgebührensatzung entsprechend abzurechnen.
- (3) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten (Türen der Kammern) in Großbuchstaben einzugravieren.
- (4) Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen an bzw. auf den Urnenstelen/Urnenwand ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlung sofort entfernt. Optische Veränderungen an den Urnenstelen/Urnenwand sind grundsätzlich unzulässig. Wer die Urnenstelen/Urnenwand durch bemalen, individuelle Steinmetzarbeiten o.ä. beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in solchen Fällen die Urnenstelen/Urnenwand komplett ersetzen lassen.
- (5) Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Besitz der Gemeinde. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Beschriftung an den Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt.

Der jeweilige Schriftentwurf ist durch den Steinmetz mit der Gemeinde abzustimmen und zur Genehmigung über die Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten direkt mit der Steinmetzfirma abzurechnen.

V. GESTALTUNG DER GRABMALE

§ 21 Formen, Materialien

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Gräbern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmale aus Beton, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Grabmale aus Emaille, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Behelfseinfassungen dürfen für die Dauer eines Jahres angebracht werden.
- (6) Ausnahmen von den Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 22 Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - a) stehende Grabmale:

Höhe:	bis zu	0,70 m
Breite:	bis zu	0,50 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu	0,60 m
Breite:	bis zu	0,40 m
 2. Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Einzel- und Einzeltiefgräber
 - a) stehende Grabmale

Höhe:	bis zu	1,60 m
Breite:	bis zu	0,80 m
 - b) liegende Grabmale:

Höhe:	bis zu	1,00 m
Breite:	bis zu	0,80 m

Doppelgräber (Familiengräber)

- | | | |
|-----------------------|---------|---------------|
| a) stehende Grabmale | Höhe: | bis zu 1,60 m |
| | Breite: | bis zu 1,80 m |
| b) liegende Grabmale: | Höhe: | bis zu 1,00 m |
| | Breite: | bis zu 1,80 m |

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- | | | |
|-----------------------|---------|---------------|
| a) stehende Grabmale: | Höhe: | bis zu 0,70 m |
| | Breite: | bis zu 0,40 m |
| b) liegende Grabmale: | Höhe: | bis zu 0,40 m |
| | Breite: | bis zu 0,40 m |

- | | |
|---|---------------|
| c) Grabplatten für Rasengrabstätten (außer anonyme) | 0,40 x 0,40 m |
| d) Grabplatten für Memoriamgrabstätten | 0,30 x 0,30 m |
| versehen mit einem Metallschild in der Größe von | 0,10 x 0,10 m |
| höchstens 0,20 x 0,20 m. | |

- (3) Einfache Holzkreuze ohne Bedachung und sonstige Zutaten bedürfen keiner Genehmigung. Sie dürfen jedoch die Höhe 1,20 m und Breite 0,70 m nicht überschreiten.
- (4) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 23

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.⁵

⁵ Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal. Im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu, auf Kosten der Verantwortlichen, berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Grabmalgenehmigung schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung/Beisetzung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, der anonymen Urnengrabstätten, der Urnenrasengrabstätten und der Memoriamgartengrabstätten, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen, auf seine Kosten, herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. LEICHENHALLE

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod), Ausnahmen möglich sind.

§ 30 Aufbewahrung der Leichen

- (1) Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die das Friedhofspersonal anweist. Die Leichen können dort offen aufgebahrt werden, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits in Verwesung übergegangen sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Zutritt zu den Zellen

- (1) Die Hinterbliebenen dürfen ihre Toten in den Leichenzellen während der üblichen Besuchszeiten besuchen, sofern nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein Besuch ausgeschlossen ist.
- (2) Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt. Die Besuchszeiten sind die gleichen wie die Öffnungszeiten des Friedhofs.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17)
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 3 und § 26 betritt.
 - Haus bzw. Biomüll entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Friedhofsverwaltung, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2018 außer Kraft.

Westheim (Pfalz), den 15.03.2021

Susanne Grabau
Ortsbürgermeisterin